

**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 10572 (V) vom 17.7.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.7.2012**

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
All Video Programm
Anschrift unbekannt

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 17.7.2012
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

[REDACTED]
[REDACTED]

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

[REDACTED]
[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„Bullies“
All Video Programm,
Anschrift unbekannt

wird folgeindiziert
und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Bullies“, All Video Programm, Anschrift unbekannt, wurde mit Entscheidung Nr. 2969 (V) vom 14.8.1987, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.8.1987, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Es handelt sich um eine Produktion aus Kanada aus dem Jahr 1986. Regisseur des Films ist Paul Lynch.

Die Handlung des Videofilms wurde in der oben benannten Entscheidung wie folgt wiedergegeben:

„Clay Morris zieht mit seiner Frau Jenny und seinem Stiefsohn Matt in ein kleines Dorf. Dort hat er den Gemischtwarenladen seiner Tante geerbt. Der vordergründige idyllische Ort ist fest in den Händen der Familie Cullen, die die Bewohner terrorisiert. Die Cullens nehmen sich alles: Lebensmittel, Autos, Frauen. Wer sich ihnen widersetzt, wird brutal aus dem Weg geschafft. Matt verliebt sich in Becky, die einzige Tochter der Familie. Daraufhin schlagen Beckys Brüder Matt zusammen, misshandeln Becky, bedienen sich in Clays Geschäft und vergewaltigen Jenny. Der Sheriff, der sich bisher von dem Geschehen distanziert hat, ist bereit Clay zu helfen. Beide Männer werden von den Cullens kampfunfähig gemacht. Nun nimmt Matt „das Gesetz in die eigenen Hände“ und tötet alle Mitglieder des Cullen-Clans. Siegreich kehren Clay und Matt zu Jenny und Becky zurück.“

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im August 2011 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden. Trotz Recherchen war eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Bullies“, All Video Programm, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend bzw. legt Selbstjustiz als einzig probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Der Film wird zusätzlich auch aus dem Grund folgeindiziert, weil er Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahelegt.

Dies wurde in der seinerzeitigen Entscheidung wie folgt begründet. Das Dreiergremium hat sich der Begründung in vollem Umfang angeschlossen:

„Der Film spielt in der scheinbar heilen Welt eines abgelegenen amerikanischen Ortes am Rande der Berge. In der Einleitung wird gezeigt, wie ein altes Ehepaar mit dem Auto an einer idyllischen, abseits gelegenen Farm vorbeifährt. Als dies die Bewohner des Hauses bemerken, zerbricht die Idylle augenblicklich. Zwei Männer der Farm springen in einen Geländewagen und verfolgen das alte Ehepaar, rammen mehrfach dessen Wagen und stoßen das Fahrzeug schließlich samt den verzweiferten, angsterfüllten Insassen in eine Schlucht. Die beiden Mörder sind zwei von drei Söhnen des reichen Farmers Jona Cullen, zu dessen Familie ansonsten noch die Tochter Becky gehört. Die Cullens genießen uneingeschränkte

Macht in der Gegend, sie terrorisieren die Bevölkerung und pöbeln die Leute an. Niemand, selbst der Sheriff nicht, wagt es, gegen die streitsüchtige Familie etwas zu unternehmen. Die eigentliche Handlung des Films setzt ein, als Clay und Jenny Morris mit Sohn Matt im Ort eintreffen, um den Laden, den sie von den alten Leuten (aus dem Vorspann) geerbt haben, zu übernehmen.

Die Cullens beweisen den Neuen recht schnell ihren Einfluss und ihre Macht. Ben Cullen versucht mehrfach Jenny nachzustellen. Matt hält seinen Stiefvater Clay für einen Weichling, als dieser nicht gleich etwas gegen diese Belästigung unternimmt.

Als in der Nacht im Hause der Familie Morris ein Fenster eingeworfen wird, erklärt der Automechaniker des Ortes, dass hierfür die Cullens verantwortlich wären. Für diese Aussage wird er später von den Cullen-Brüdern geschlagen und gepeinigt, sie spannen seinen Arm in einen Schraubstock und zerkratzen sein liebevoll gepflegtes Auto.

Matt freundet sich schnell mit dem Indianer Will an. Von ihm erfährt der Junge viele Weisheiten und er lernt von dem selbstsicheren, starken Ureinwohner einige handwerkliche Fertigkeiten. Matt sieht in dem entschlossen handelnden Indianer eine Vorbildperson, die er in seinem Stiefvater vermisst.

Doch auch der Indianer ist von den Übergriffen der Cullens nicht geschützt. Nachdem er helfend eingriff, als Ben Cullen versuchte, Jenny Morris im Lager ihres Ladens zu vergewaltigen, zündete die streitbare Farmerfamilie sein Hab und Gut an und schlägt ihn brutal zusammen. Der Indianer resigniert, er will die Gegend verlassen und schenkt Matt seinen Lastwagen. Matt, der sich mit der Cullen-Tochter Becky angefreundet hat, wird, wie das Mädchen auch, für den verbotenen Kontakt mit Prügel der Cullen-Brüder bestraft.

Als die Farmerbrüder mit ihrem Geländewagen versuchen, Clay und Jenny auf die gleiche Art und Weise wie in der Eingangsszene von der Straße zu drängen, was jedoch nicht gelingt, sucht Clay den Sheriff auf. Der scheint jedoch machtlos zu sein. Später muss Matt unter Gewalteinwirkung mit ansehen, wie seine Mutter von den Cullens geschlagen und vergewaltigt wird. Diese Szene wird schließlich von Becky Cullen beendet, die sich gegen ihre Familie wendet und Matt und dessen Mutter mit Hilfe eines Gewehres befreit und dabei zwei Brüder anschießt.

Als Clay davon erfährt, entschließt er sich zu handeln. Er fordert den Sheriff auf, nicht weiter untätig zu sein und fährt mit ihm gemeinsam zu den Cullens. Matt folgt den beiden später mit dem Lastwagen. Als der Gesetzeshüter Ben Cullen festnehmen will, wird er kurzerhand erschossen. Clay, von einer Kugel leicht verletzt, wird als Geisel genommen und gequält. Als Matt auf der Farm eintrifft, kommt es zu einem heftigen Kampf, der die ganze Schlussphase des Films einnimmt. Dem unbewaffneten Matt gelingt es mit unkonventionellen Mitteln, die wild auf ihn schießenden Brüder auszuschalten. Der brutale Jona, er spielt mit Clay als Opfer „Russisch-Roulette“, gibt einem seiner Söhne den Gnadenschuss, als dieser, von Matt in Brand gesetzt, sich schreiend herumwälzt. Clay gelingt es zum Schluss, den letzten männlichen Überlebenden der Cullens zu töten, noch bevor dieser Matt umbringen kann.

Insbesondere die zuletzt genannten Szenen hat das Dreiergremium als extrem brutal eingestuft. Jimmy Cullen wird von einer Mistgabel aufgespießt und verblutet unter Schmerzen, wobei der zerfetzte Körper lange und deutlich zu sehen ist. Im Sterben reicht er Matt die Hand. Als dieser sie ergreift, zerschneidet Jimmy ihm mit einem Messer den Handrücken. Deutlich sind Schnittwunden und das austretende Blut zu sehen.

Der zweite Cullen-Sohn wird ebenfalls von Matt in eine Mistgabel geworfen und schmerzlich verletzt. Im Laufe der Auseinandersetzung wird er dann von Matt mit Benzin übergossen und angesteckt. Der schreiende Mann wird anschließend von Jonathan Cullen erschossen.

Ben Cullen wird zunächst von Matt in eine Falle gelockt und von einem umstürzenden Gerüst fast erschlagen. Mit sichtbar verletztem Gesicht nimmt er den Kampf wieder auf und wird von Clay, der sich zwischenzeitlich befreit hat, ebenfalls erschossen.

Jonathan Cullen wird schließlich von Matt ein Holzspeer in den Bauch gestoßen, wobei das austretende Blut deutlich visualisiert wird.“

Der Videofilm war auch aus dem Grunde zu indizieren, weil er Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahelegt.

Während des gesamten Films wird der Zuschauer auf den Rachefeldzug der Protagonisten eingestimmt, wobei das Muster simpel und in vielen „Selbstjustizfilmen“ tradiert wird. Auf der einen Seite stehen die Cullens, streitsüchtig, gewalttätig und reich. Die hiesige Ordnungsmacht steht der Familie und ihren Machenschaften wehrlos gegenüber. Auf der anderen Seite steht Familie Morris, die nett und freundlich ist, jedoch von den Bösewichten ständig drangsaliert und bedroht wird. Folglich erscheint es uneingeschränkt gerechtfertigt oder erforderlich zu sein, dass die Guten die Bösen geradezu hinrichten, um die Taten der Bösen zu beenden.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die detaillierte Gewalttaten präsentieren bzw. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit Selbstjustiz nahelegen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen im Wesentlichen in der Inhaltsangabe. Jedenfalls hat die Bundesprüfstelle keine Bewertungen im Internet vorgefunden, die dem Film einen Kunstwert oder gar einen höheren Kunstwert einräumt.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen bzw. aufgrund der Befürwortung von Selbstjustiz, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

© 2006 The Authors